



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

26. Januar 2015

**Sitzung des Stadtrates am 28.01.2015**

**Prüfauftrag aus der Sitzung am 17.12.2014**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Parkplätzen im Umfeld des Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Zentrums**

**Vorlagen-Nummer: VI/2014/00444**

**TOP: 9.8**

**Zusätzliche Fragen von Herrn Feigl:**

**Nachfragen zur Antwort der Verwaltung vom 09.12.2015**

Zu Frage 2: Wie sieht das Bemühen des Landes aus? Mit welchen Ergebnissen ist wann zu rechnen?

Wann fordert die Stadt die Ablösung?

zu Frage 3: Wann erfolgt die Forderung der Stellplatzablöse normalerweise?

**Antwort der Verwaltung**

zu Frage 2)

Die landeseigene Fläche an der Ludwig-Wucherer-Straße soll an einen Investor verkauft werden, mit der Zweckbindung dort ein Parkhaus zu errichten. Das Land prüft derzeit unter welchen Rahmenbedingungen ein solcher zweckgebundener Verkauf möglich ist. Das Prüfergebnis wird für Februar 2015 erwartet.

Für das Vorhaben war aufgrund der Regelungen des § 76 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt keine Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Daher wurde auf Antrag des Landes gestützt auf § 3 Abs. 3 der Stellplatzsatzung ein gesonderter Bescheid erlassen. Dieser setzt fest, dass der Ablösebetrag bis zum 30. Juni 2015 an die Stadt zu zahlen ist.

zu Frage 3)

Entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 der Stellplatzsatzung wird der Ablösebetrag fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung. In der Baugenehmigung wird mittels Auflage festgesetzt, dass der Ablösebetrag am 1. des Monats, der auf die Unanfechtbarkeit der Auflage folgt, fällig wird. Sofern gegen diese Auflage kein Rechtsmittel eingelegt wird, ist der Ablösebetrag ca. 2 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen. Werden Rechtsmittel eingelegt verschiebt sich die Zahlungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter